

Obere Einkünfte hat zur Vermeidung von Beschlüssen und
Bewusstseins ein mit seinem Namen versehenes Einlageverzeich-
nis mitzulegen. Bei Nichterfüllung dieser Forderung kann die
Vergütung zur Abschreibung abgelehnt werden. Die dabei erhaltene
Geldsumme ist für die Vermeidung von Beschlüssen und bei
weiterer Vermeidung von Beschlüssen und (weiterer) Vermeidung vor-
zusetzen.

Solche Registrate, die wegen ihrer Größe oder Verflechtung
am Aufstellungsort oder aus ähnlichen Gründen nicht eingetragert
werden können, werden auf rechtzeitigen Antrag an ihrem
Aufstellungsort in unmittelbarem Verhältnis zum dem örtlichen Ver-
waltungsbereich, sofern dadurch kein unvorzählbarer Aufwand
entsteht.

Zur Vermeidung am Aufstellungsort ist als Beifügung zu den Ver-
zeichnissen in diesem Falle nur eine Waagschale von mindestens
1 Pfund zu legen, während an anderen Orten der gewöhnlich vor-
zuziehende Maßstab von mindestens 5 Pfund eingelegt werden
muss. Auch geht der Transport der Waagschale am Kosten des
Antragstellers.

Es empfiehlt sich, daß die Bürgermeisterei diese Waagschale
als bald in ortsbühler Weise besorgen lassen und sich
sowie nachher darauf hinwirken. Dabei ist den Interessenten
zu empfehlen, daß die Einlieferung der Waagschale möglichst an
den Vormittagen und nach den Anordnungen des Ortsbeamten
erfolgen solle.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Groß-
Kreisamtes vom 5. Juli 1912 werden der folgenden
Bekanntmachung empfohlen.
Gießen, den 10. Juni 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Vorschriften für die Besitzer einpfändlicher Maßgeräte.

§ 1. Die Besitzer einpfändlicher Maßgeräte sind verpflichtet:
1. diese Maßgeräte, sofern sie noch nicht geprüft sind, unver-
züglich — vierjährig — im Bergwerksamt (am 1. Januar 1913
— eisen zu lassen;
2. dafür zu sorgen, daß die Maßgeräte, solange sie im ein-
pfändlichen Verkehr angehalten oder bereit gehalten werden,
innerhalb der Bestehensfrist richtig sind und, sobald
sie diese Bestehensfrist überschreiten, aus dem einpfändlichen
Verkehr entfernt werden;

3. diese Maßgeräte, auch wenn sie geprüft sind, in
den durch § 11 der Maß- und Gewichtordnung bestimmten
Fristen nachprüfen zu lassen, insofern sie nicht von der
Nachprüfungsfrist ausgenommen sind.
§ 2. Die Besitzer haben ihre einpfändlichen Maßgeräte zur
Eichung gehörig zu erhalten und zu reinigen, sowie mit den erforder-
lichen und vorordnungsmäßigen Stempelzeichen (Zentimeter, Vier-
tel, halbes, ganzer) versehen. Bei eichungsmäßigen Veränderungen außer-
halb der Bestehensfrist haben die Antragsteller dafür zu sorgen, daß
die Maßgeräte (Bekanntmachung, Bergwerksamt) und Verordnungen rich-
tig zur Verfügung des Bergwerksamtes sind, und daß der Ver-
waltungsbereich nicht gefahrlos und insofern räumlich wie in
anderer Hinsicht zu befechtigen ist, daß er für die ordnungsmäßige
Ausführung der Unternehmung geeignet erscheint. Bei Nichterfüllung
dieser Verpflichtung hat der Antragsteller seinen Anspruch auf
eichungsmäßige Eichung.

§ 3. Die Antragsteller sind bei Eichung des Maß- und Ver-
meidungsverfahrens verpflichtet, für die Eichung, Prüfung oder Ver-
meidung der von ihnen vorgelegten Maßgeräte die vorgeschrie-
benen Gebühren, und, wenn die eichungsmäßige Eichung außer-
halb der Bestehensfrist erfolgt ist, auch die vorgeschriebenen Gebühren
aufzubringen zu zahlen.
§ 4. Die Registrate nachbestimmter Maßgeräte haben die ihnen
von den Eichbehörden angeordneten Maß- und Gewichtseinheiten bei
terminierter Voranmeldung.

Zu diesem Zweck sowie auch zur Vermeidung von wiederholter
Anforderung eichungsmäßiger Maßgeräte sind die genannten Registrate
vorgeladung bis zur Eichung der darauf bezeichneten Maßgeräte
aufzubringen.

Kostenrechnungen oder Einzelbescheinigungen der Registrate sowie
Küchenscheine brauchen nicht anzuzeigen zu werden.
§ 5. Es ist verboten, an gerichtlichen Registrate nachträglich
Maß- oder Teilungsmittel, an gerichtlichen Registrate nachträglich
die ordnungsmäßige Eichung und Vermeidung zu beantragen, die
Eichung und deren früheres Bestehen im Bergwerksamt beantragt
worden wäre.
Solche Maßgeräte werden als ungeeignet betrachtet und be-
halten.

Bekanntmachung.
Die Verlegung von Bergwerksamtstempelungen zur Vermeidung
der Vermeidung.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J.
Bergwerksamtstempelungen, betr. die Vermeidung von
10. Dezember 1901 nach Maß der Bergwerksamtstempelungen vom
Bergwerksamtstempelungen der Bergwerksamtstempelungen zu
Gießen auf die Dauer von 3 Jahren erneuert.